

3. 1. Kann elektrische Kraft Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein?
2. Ist die elektrische Kraft Sache im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs?
3. Sind die privatrechtlichen Begriffe des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für das Stempelrecht maßgebend?

BGB. §§ 90, 433, 445.

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 (GS. S. 535)  
 Tariff. 32 Abs. 1 c, Abs. 10 Nr. 3, Tariff. 71 Nr. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 10. November 1914 i. S. preuß. Fiskus  
 (Bekl.) w. Bergische Licht- u. Kraftwerke (Kl.). Rep. VII. 267/14.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Parteien streiten über die Stempelpflicht eines Vertrags, den die Klägerin am 9. April 1913 mit der Stadtgemeinde L. geschlossen hat. In diesem Vertrag übernahm die Klägerin die Verpflichtung, der Stadt L. von ihrem in Lennep belegenen Elektrizitätswerke gegen Entgelt elektrische Energie für Licht-, Kraft- und sonstige Zwecke auf 30 Jahre vom 1. Januar 1913 ab zu liefern. Die Bezahlung sollte nach Kilowattstunden erfolgen. Auf Verlangen der Steuerbehörde, die den Vertrag nach Tariff. 71 Nr. 2 StempStG. für steuerpflichtig erachtete, zahlte Klägerin 3 M Stempel, forderte diesen Vertrag aber demnächst mit der Klage zurück, indem sie geltend machte, daß es sich um einen Lieferungsvertrag handle und daß die Steuerbefreiung aus Tariff. 32 Abs. 10 Nr. 3 des Gesetzes zutrefte. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Berufung und Revision wurden zurückgewiesen.

Gründe:

„Der beklagte Fiskus vertritt den Standpunkt, die elektrische Kraft könne nicht Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein, da sie sich als Arbeit darstelle. Dieser Auffassung ist nicht beizustimmen. Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts hat schon in einem Urteile vom 10. März 1887 (RGZ. Bd. 17 S. 272) ausgesprochen, bei Verträgen über Lieferung elektrischen Stromes bilde nicht die Arbeit, sondern ihr Produkt den Gegenstand des Vertrags; dieses Produkt

sei aber ein ähnliches Erzeugnis wie das Gas und erscheine in der Vorstellung als körperliche Sache. Im Einklange hiermit steht ein Urteil des VI. Zivilsenats vom 16. Februar 1907 (RGZ. Bd. 67 S. 232), wo ausgeführt wird, der elektrische Strom sei zwar kein Körper, aber doch ein Erzeugnis, das für den Güteraustausch geeignet sei, im Verkehr durchaus als Ware behandelt werde und den Gegenstand zahlloser Lieferungsverträge bilde. Endlich ist in dem von der Revision erwähnten Urteile des erkennenden Senats vom 5. Februar 1904 (RGZ. Bd. 56 S. 408) gesagt, schon bei Beratung des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 sei der elektrische Strom im Verkehr als Sache angesehen worden, als eine Sache flüssiger Natur, die gemessen, geliefert und versendet werden könne. Auf dieser Anschauung beruhe auch das Reichsgesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898, wo von Elektrizitätsmenge und deren Einheiten die Rede sei. Der Senat findet keinen Anlaß, von der bisherigen Praxis abzuweichen, und nimmt deshalb an, daß auch die elektrische Kraft mit unter die in Tariffst. 32. Abs. 1 c aufgeführten Gegenstände („Gegenstände aller Art“) fällt. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß die Berechnung des Preises nach Kilowattstunden erfolgt, da hieraus ein Schluß auf die Natur der elektrischen Energie nicht zu ziehen ist.

Nun ist in der Befreiungsvorschrift Abs. 10 Nr. 3, auf die sich die Klägerin stützt, allerdings nicht von Gegenständen, sondern von Sachen und Waren die Rede; befreit sein sollen Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, sofern sie im Betrieb eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Allein wie nach dem Urteile vom 5. Februar 1904 bereits unter der Herrschaft des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895, das sich derselben Ausdrücke bediente, angenommen wurde, daß die Steuerbefreiung nicht auf einen Teil der in Abs. 1 c bezeichneten „Gegenstände aller Art“ habe beschränkt werden sollen, so muß das Gleiche auch von dem Stempelgesetze vom 30. Juni 1909 gelten. Die einzige Abweichung zwischen beiden Gesetzen besteht darin, daß nach dem früheren die Sachen oder Waren im Inlande, also in Preußen, hergestellt sein mußten, während nach dem jetzt geltenden Stempelgesetz auch die außerhalb Preußens, aber noch im Deutschen Reiche hergestellten Sachen oder Waren an der Stempelbefreiung teilnehmen. Es ist

aber in keiner Weise erkennbar geworden, daß jetzt mit den Worten Sachen oder Waren ein anderer Begriff hätte verbunden werden sollen, als bisher. Man muß deshalb annehmen, daß durch das Stempelgesetz vom 30. Juni 1909, soweit es hier in Betracht kommt, derjenige Rechtszustand aufrecht erhalten werden sollte, welcher sich auf Grund des Urteils vom 5. Februar 1904 und in Übereinstimmung mit ihm in Preußen entwickelt hatte.

Die Revision meint allerdings, das Gesetz vom 30. Juni 1909 halte sich hinsichtlich seiner zivilrechtlichen Begriffe streng an das Bürgerliche Gesetzbuch, folglich könne auch für den Sachbegriff nur § 90 BGB. maßgebend sein, wonach lediglich körperliche Gegenstände als Sachen angesehen werden dürften. Allein wenn auch zugegeben werden kann, daß ein neues Stempelgesetz, soweit es sich mit privatrechtlichen Begriffen befaßt, in der Regel auf dem Boden des gerade geltenden bürgerlichen Rechtes stehen wird, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß bei einer einzelnen Bestimmung ein solcher Begriff einmal in einem anderen Sinne gebraucht wurde. Im vorliegenden Falle würde, wenn der Gesetzgeber in Abs. 10 Nr. 3 den Sachbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Auge gehabt hätte, eine große Anzahl von Rechtsgeschäften, die nach bisherigem Rechte stempelfrei gewesen waren, dieses Privilegs nunmehr verlustig gegangen sein. Ein hierauf gerichteter Wille ist aber bei Beratung der Stempelnovelle von 1909 niemals hervorgetreten, und es kann deshalb nur angenommen werden, daß man es verabsäumt hat, die Befreiungsvorschrift, die sachlich eine Änderung, namentlich eine Einschränkung nicht erleiden sollte, dem inzwischen in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch anzupassen.

Befagen hiernach die Worte Sachen oder Waren in Abs. 10 Nr. 3 nichts anderes, als was in Abs. 10 durch den Ausdruck „Gegenstände aller Art“ bezeichnet worden ist, so muß die Befreiungsvorschrift wie nach früherem Rechte auch bei Verträgen über Lieferung elektrischer Kraft anwendbar sein. Daß man auch bei elektrischer Kraft von einer Menge (Menge von Sachen oder Waren) sprechen kann, ist bereits im Urteile vom 5. Februar 1904 (a. a. D. S. 410) dargelegt. . . .